

rechtskräftig geworden.  
Dieses Urteil ist mit Ablauf  
des/am

rechtskräftig geworden.  
Notfristzeugnis

vom

Hmb.,

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



083142  
Zustellung des Urteils an  
Kläger(in)

am 7.8.07

Zustellung des Urteils an  
Beklagte(n)

am 3.8.07

Hmb., 10. AUG. 2007

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Hamburg

verkündet am:  
23.07.2007

[REDACTED]  
Justizangestellte(r)  
als  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle

### URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 5 C 99/06

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 5, durch die Richterin am  
Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der am 09.07.2007 geschlossenen  
mündlichen Verhandlung für Recht:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 884,88 (i.W. achthundertvierundachtzig 88/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.06.2006 zu zahlen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Mängelgewährleistungsansprüche aus einem Reifenkauf geltend.

Mit Vertrag vom 16.03.2006 kaufte der Kläger von der Beklagten einen Neuwagen Audi A3 Ambition 3.2 quattro zum Preis von EUR 39.446,--. Sechs Tage später kaufte der Kläger bei der Beklagten zusätzlich für diesen Neuwagen vier neue Reifen einschließlich Felgen sowie ein Anschluss-Set für insgesamt EUR 2.248,02. Wegen der Einzelheiten wird auf die Rechnung vom 22.03.2006 (Anl. K 1, Bl. 4 d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger nahm das Fahrzeug einschließlich der Kompletträder am 10.04.2006 entgegen und entrichtete den Gesamtpreis an die Beklagte.

Da einer der gelieferten Reifen ständig Luft verlor, tauschte die Beklagte diesen aus. In diesem Zusammenhang stellte der Kläger anhand der Reifenummern fest, dass die gelieferten Reifen bereits in den Jahren 2002 und 2003 hergestellt worden sind. Unter Hinweis auf das Alter der Reifen verlangte der Kläger von der Beklagten mit Schreiben vom 23.05.2006 den Austausch auch der drei übrigen Reifen. Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 01.06.2006 mit der Begründung ab, die gelieferten Reifen seien nicht mangelhaft. Die Beklagte wurde sodann mit anwaltlichem Schriftsatz vom 02.06.2006 nochmals unter Fristsetzung aufgefordert, die Reifen auszutauschen. Für den Fall nicht fristgerechter Erledigung drohte der Kläger an, sich neuwertige Reifen auf Kosten der Beklagten anderweitig zu bestellen. Da die Beklagte innerhalb der gesetzten Frist den Austausch nicht vornahm, bestellte der Kläger bei der Fa.

██████████ drei neue Reifen und bezahlte hierfür EUR 884,88.

Der Aufforderung des Klägers, diesen Betrag bis zum 20.06.2006 zu erstatten, kam die Beklagte nicht nach.

Der Kläger macht seine Forderung nunmehr klageweise geltend. Er macht geltend, die gelieferten Reifen seien aufgrund ihres Alters von 3 bis 3 ½ Jahren im Zeitpunkt des Kaufes mangelhaft gewesen. Unabhängig von der Laufleistung müssten solche Reifen eher ausgetauscht werden. Während der Lagerzeit würde das Reifenmaterial altern und die Struktur der Reifen sich negativ verändern. Dass die gelieferten Reifen überaltert gewesen sein zeige sich im Übrigen auch darin, dass - unstreitig - einer der Reifen schon nach der Übergabe des Fahrzeugs Luft verloren habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 884,88 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.06.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die gelieferten Reifen seien nicht mangelhaft. Allein aus dem Umstand, dass die Reifen im Jahre 2002 bzw. 2003 hergestellt worden seien, ergebe sich dies nicht. Bei sachgerechter Lagerung alterten Reifen nicht. Dem Alterungsprozess werde seitens der Reifenindustrie durch Beiführung bestimmter Substanzen entgegengewirkt. Bei sachgerechter Lagerung könne die Lagerdauer bis zu 5 Jahren betragen, ohne dass Reifen ihre Eigenschaft als Neureifen verlören. Tatsächlich seien die dem Kläger gelieferten Reifen auch fachgerecht gelagert worden (Beweis: Zeugnis eines instruierten Vertreters der Fa. [REDACTED]

2  
1  
[REDACTED]. Bei den Reifen habe es sich im Übrigen um das zum Zeitpunkt der Lieferung aktuelle Modell der Fa. [REDACTED] gehandelt.

Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund des Beweisbeschlusses vom 28.09.2006 (Bl. 27-29 d.A.) durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 30.01.2007 (Bl. 44 d.A.) sowie auf die ergänzenden mündlichen Ausführungen des Sachverständigen im Termin am 09.07.2007 (Bl. 77 ff d.A.).

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von EUR 884,88 aus §§ 281 Abs. 1 i.V.m. 433 Abs. 1, 434 Abs. 1, 437 Nr. 3 BGB. Auch die von der Beklagten nicht ausgetauschten drei weiteren Reifen waren mangelhaft im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB. Sie wiesen aufgrund ihres Alters nicht die Sollbeschaffenheit auf, die der Kläger erwarten konnte. Der Kläger erwarb den Reifensatz im Frühjahr 2006 in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Neuwagenkauf. Ebenso wie im Hinblick auf den Pkw konnte der Kläger auch in Bezug auf die Reifen auch ohne ausdrückliche Zusage der Beklagten davon ausgehen, dass diese neuwertig sind. In Anlehnung an die Rechtssprechung zur Fabrikneuheit von Kraftfahrzeugen (vgl. BGH NJW 2004, Seite 160 f) ist für eine Neuwertigkeit von Reifen nicht nur erheblich, dass das Reifenmodell unverändert weitergebaut wird und dass keine durch eine längere Lagerungsdauer bedingten Mängel vorliegen. Es dürfen vielmehr aus der Lagerungsdauer auch keine sonstigen erheblichen Nachteile resultieren. Gerade solche liegen jedoch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur

Überzeugung des Gerichts vor. Die Lagerdauer ist für die Wert-  
schätzung von Fahrzeugreifen von wesentlicher Bedeutung. Wie  
der Sachverständige nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt  
hat, ist nicht nur die Laufzeit sondern auch das Alter von  
Reifen ein wertbildender Faktor. Eine Lagerdauer von 3 bis 3 ½  
Jahren kann den Marktwert der Reifen für den Fall eines  
eventuellen Weiterverkaufs - unabhängig von der Profiltiefe -  
beeinträchtigen. Derartige Reifen haben bei gleicher Laufleis-  
tung einen geringeren Wiederverkaufswert als nicht gelagerte  
Reifen. Dies stellt einen Mangel im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB  
dar.

Darüber hinaus ist nach den überzeugenden Darlegungen des  
Sachverständigen, denen sich das Gericht im Ergebnis an-  
schließt, davon auszugehen, dass die „Lebensdauer“ des Reifens  
durch eine mehrjährige Lagerung deutlich reduziert wird: Aus-  
gehend von einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 10  
Jahren entsprechend der Empfehlung der Reifenindustrie kann  
der Käufer bei vorangegangener 3 bis 3 ½ jähriger Lagerung den  
Reifen nur noch ca. 6 ½ Jahre nutzen. Auch hierin liegt eine  
negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit. Die-  
ser Mangel besteht entgegen der Ansicht der Beklagten unabhän-  
gig von der Fahrleistung des Käufers. Die Beklagte kann sich  
insoweit nicht mit Erfolg darauf berufen, unter Berücksichti-  
gung der Fahrleistung des Klägers im Zeitraum Mai bis Juni  
2006 würde vor Ablauf von 6 ½ Jahren ein Verschleiß erreicht  
sein, der ohnehin das Auswechseln der Reifen nötig mache. Die  
Beurteilung eines Mangels als negative Abweichung der Ist- von  
der Sollbeschaffenheit hat nach objektiven Kriterien zu erfol-  
gen. Ob und ggfls. wie der Kläger die Reifen bisher genutzt  
hat oder künftig nutzen will, ist daher nicht maßgeblich. Be-  
reits unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte (gerin-  
gere Lebensdauer, geringerer Weiterverkaufswert) liegt damit  
ein Mangel im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB vor. Einer Entschei-  
dung darüber, bis zu welcher Lagerdauer Reifen noch als

neuwertig im vorgenannten Sinne angesehen werden können, bedarf es hier nicht. Zumindest eine 3 bis 3 ½ jährige Lagerdauer hat eine nicht unerhebliche Auswirkung auf die weitere Lebensdauer und den Wiederverkaufswert und stellt damit einen Sachmangel dar.

Auch die übrigen Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruches sind gegeben. Der Kläger hat der Beklagten mit Schreiben vom 02.06.2006 eine angemessene Frist gesetzt, sich nach erfolglosem Fristablauf Ersatz beschafft und hierfür EUR 884,88 aufgewandt, die er als Schaden gemäß § 281 Abs. 1 BGB erstattet verlangen kann.

Nur ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass die Klage auch dann erfolgreich gewesen wäre, wenn man der obigen Wertung des Mangels infolge 3 bis 3 ½ jähriger Lagerung nicht folgen wollte. Die Beklagte hat für ihre Behauptung, die Reifen seien sachgerecht gelagert worden, trotz Hinweises und Fristsetzung in Ziffer IV des Beschlusses vom 28.09.2006 keinen ordnungsgemäßen Beweisantritt geliefert. Mit Schriftsatz vom 13.12.2006 ist auflagengemäß lediglich der Sachvortrag zur ordnungsgemäßen Lagerung substantiiert worden. Der Beweisantritt „Zeugnis eines instruierten Vertreters“ ist nicht ordnungsgemäß, da es mangels Angabe von Namen und ladungsfähiger Anschrift an einer individualisierenden Benennung des Zeugen fehlt. Eines erneuten Hinweises auf diesen Umstand und einer erneuten Fristsetzung zur Nachholung dieses Versäumnisses hätte es ebenfalls nicht bedurft, weil dieser Mangel auch für den Beweisführer offensichtlich ist.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 247 BGB. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

